

AMTSBLATT

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG

MÉMORIAL A

Nr. 87 vom 14. Februar 2023

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich der im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichter französischer Text ist maßgebend.

Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2023 über die Zugänglichkeit für alle von Mehrfamilienhäusern und zur Durchführung des Artikels 4 des Gesetzes vom 7. Januar 2022 über die Zugänglichkeit für alle von öffentlich zugänglichen Orten, öffentlichen Straßen und Mehrfamilienhäusern

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Januar 2022 über die Zugänglichkeit für alle von öffentlich zugänglichen Orten, öffentlichen Straßen und Mehrfamilienhäusern und insbesondere des Artikels 4 des genannten Gesetzes;

Aufgrund der Stellungnahmen der Kammer der Staatsbeamten und -angestellten sowie der Handelskammer;

Nach Einholung der Stellungnahmen der Arbeitnehmerkammer, der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer;

Nach Einholung der Stellungnahme des Hohen Behindertenrats;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Nach Berichterstattung Unserer Ministerin für Familie und Integration und nach Beratung des Regierungsrates;

Beschließen:

Art. 1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1° „Erdgeschoss“: das zu ebener Erde gelegene Gebäudegeschoss;
- 2° „Geschoss“: jedes Geschoss einschließlich Geschossversatz;
- 3° „cm“: Zentimeter;
- 4° „N“: Newton;
- 5° „Nm“: Newtonmeter.

Art. 2. Wege im Außenbereich

(1) Ein barrierefreier Weg im Außenbereich ermöglicht es, den Eingang des oder der Gebäude von der Grundstücksgrenze aus zu erreichen. Die Auswahl und Ausgestaltung dieses Weges erfolgen so, dass die Kontinuität der Mobilitätskette zum Außenbereich erleichtert wird.

Der barrierefreie Weg ermöglicht es jedem Menschen, einschließlich Menschen mit einer Seh-, Hör- oder geistigen Behinderung, seinen Standort zu bestimmen, sich zu orientieren und das Gebäude leicht und gefahrlos zu erreichen, und er ermöglicht es allen Menschen, einschließlich Personen mit eingeschränkter Mobilität, leicht zu jeder Einrichtung oder zu jedem Teil der Ausstattung zu gelangen, die von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes genutzt werden können.

Sind mehrere Wege vorhanden, sind die barrierefreien Wege auf passende Weise gekennzeichnet.

Falls es aufgrund der Eigenschaften des Grundstücks nicht möglich ist, einen barrierefreien Weg zu bauen, der von außerhalb des Grundstücks zugänglich ist, ist in der Nähe des Gebäudeeingangs ein behindertengerechter Parkplatzbereich gemäß Artikel 4 sowie ein barrierefreier Weg, der beide miteinander verbindet, vorzusehen.

(2) Die barrierefreien Wege im Außenbereich entsprechen folgenden Bestimmungen:

1° Erkennung/Auffindung und Leitelemente:

- a) Eine geeignete Beschilderung wird am Eingang zur Stätte, unweit der Besucherparkplätze, angebracht bzw. aufgestellt sowie an jedem Punkt des barrierefreien Weges, wo der Nutzer die Wahl zwischen mehreren Wegen hat. Die Beschilderungselemente entsprechen den in Artikel 14 festgelegten Anforderungen;
- b) der Belag des barrierefreien Weges kontrastiert auf seiner gesamten Länge visuell und taktil mit seiner Umgebung. Anderenfalls verfügt der Weg auf seiner gesamten Länge über eine durchgehende taktile Markierung, um die Orientierung mithilfe eines Blindenstocks zu ermöglichen, wobei die Markierung visuell mit der Umgebung kontrastiert, um die Orientierung von sehbehinderten Menschen zu erleichtern.

2° Abmessungseigenschaften:

a) Längsprofil:

- i) Der barrierefreie Weg ist horizontal und frei von Unebenheiten;
- ii) Eselstreppen sind verboten;
- iii) falls ein Höhenunterschied oder eine Neigung von mehr als 3 Prozent nicht zu vermeiden ist, muss eine Rampe, die den in Artikel 3 festgelegten Eigenschaften entspricht, oder ein Aufzug, der den in Artikel 8 festgelegten Eigenschaften entspricht, eingerichtet werden.

b) Querprofil:

- i) Mit Ausnahme der Wege, die nur zu einer Treppe ohne gesicherten Wartebereich führen, beträgt die Breite des Weges 120 cm oder mehr bei einer Weglänge von 600 cm oder weniger, wobei sich am Anfang und Ende des Weges jeweils eine 150 cm x 150 cm große Bewegungsfläche befindet. Bei längeren Wegen beträgt die Breite 150 cm oder mehr und nach maximal 1500 cm Weg müssen 180 cm x 180 cm große Bewegungsflächen vorgesehen werden;
- ii) falls eine punktuelle Verengung unvermeidbar ist, kann die Mindestbreite des Weges auf 100 cm verringert werden;
- iii) der Weg wird so geplant und ausgeführt, dass stehendes Wasser vermieden wird. Ist eine Querneigung erforderlich, beträgt diese 2 Prozent oder weniger.

c) Bewegungsflächen an Türen und Bewegungsflächen für Rollstuhlfahrer:

- i) Eine Bewegungsfläche an der Tür, die die in Artikel 11 festgelegten Anforderungen erfüllt, ist auf beiden Seiten jeder Tür, kleinen Tür bzw. Gittertür, (Bahnsteig)sperre o.Ä. erforderlich, die sich entlang des Weges befindet; dies gilt nicht, falls diese nur zu einer Treppe ohne gesicherten Wartebereich führt;
- ii) vor jeder Einrichtung oder Ausstattung, die sich entlang des Weges befindet, ist, damit man sie erreichen und nutzen kann, eine Bewegungsfläche erforderlich. Die Abmessungseigenschaften dieser verschiedenen Flächen sind in Artikel 12 Absatz 2 Punkt 2° Buchstabe b) festgelegt.

3° Sicherheit bei der Nutzung:

- a) Allgemein gilt, dass der Bodenbelag hart, rutschfest, blendfrei ist, keine Löcher, Spalten oder Risse mit einer Breite oder einem Durchmesser von mehr als 2 cm aufweist und den in Artikel 9 festgelegten Anforderungen entspricht;
- b) der barrierefreie Weg ist frei von jeglichen Hindernissen. Um erkannt werden zu können, erfüllen etwaige Elemente, die sich nicht außerhalb des Weges befinden können, folgende Anforderungen:
 - i) Falls sie über dem Weg hängen, muss ein mindestens 220 cm hoher freier Durchgang über dem Boden gewährleistet werden;
 - ii) Falls sie seitlich vorspringend so angebracht werden, dass sie in einer Höhe von weniger als 220 cm mehr als 15 cm in den Weg hineinragen, ist ein visuell mit ihrer unmittelbaren Umgebung kontrastierendes Element sowie eine taktile Wiederholung oder eine Verlängerung am Boden anzubringen;

- c) falls eine Treppe sich in einer Verkehrsfläche befindet, bildet der Teil, der sich unterhalb einer Höhe von 220 cm befindet, falls er nicht geschlossen ist, einen visuellen Kontrast, verfügt über eine taktile Wiederholung am Boden und ist so ausgeführt, dass der Gefahr eines Aufpralls oder Zusammenstoßes vorgebeugt wird;
- d) durchsichtige Glaswände und -türen, die sich auf den Wegen rechtwinklig zur Geh- bzw. Fahrtrichtung befinden, können mithilfe von Elementen erkannt werden, die zur unmittelbaren Umgebung einen visuellen Kontrast bilden. Die auf bzw. in die Glasscheiben oder -wände aufgeklebten, aufgemalten, eingravierten oder inkrustierten kontrastierenden Elemente befinden sich in einer Höhe von zwischen 40 cm und 70 cm und zwischen 120 cm und 160 cm über dem Boden. Bei Glaswänden mit einem mehr als 30 cm hohen Sockel ist das kontrastierende Element im unteren Teil nicht obligatorisch. Die mindestens 8 cm hohen kontrastierenden Elemente sind gefüllt; anderenfalls dürfen die Zwischenräume zwischen gefüllten Elementen nicht größer als 5 cm sein;
- e) jeder Treppenlauf entspricht den in Artikel 7 genannten Anforderungen für Treppen in den gemeinschaftlichen Teilen, mit Ausnahme der Bestimmung zur Beleuchtung;
- f) falls ein barrierefreier Weg einen von Fahrzeugen benutzten Weg kreuzt, verfügt er über ein visuelles und taktiles Element, das die Aufmerksamkeit der Fußgänger an dieser Kreuzung weckt. Bodenmarkierungen sowie eine Beschilderung machen auch die Fahrzeugführer darauf aufmerksam, dass sie einen Fußgängerweg kreuzen;
- g) der Weg verfügt über eine Beleuchtungsvorrichtung, die die in Artikel 13 festgelegten Anforderungen erfüllt.

Art. 3. Geneigte Flächen

(1) Die maximale Neigung beträgt 6 Prozent und die Querneigung ist gleich null. Die maximale Länge der geneigten Fläche zwischen zwei Absätzen, die nachfolgend mit dem Buchstaben L bezeichnet wird, wird abhängig von ihrer Neigung berechnet, die nachfolgend mit dem Buchstaben P (von „pente“, frz. für „Neigung“) bezeichnet wird: $L = 14 - \frac{1}{3} * P$ wobei $3 \leq P(\%) \leq 6$ und $L(m) \leq 10$.

Eine mindestens 10 cm hohe Abgrenzung wird zu beiden Seiten der geneigten Fläche auf ihrer gesamten Länge angebracht.

Die Breite der geneigten Fläche zwischen den Handläufen beträgt 150 cm. Sie kann auf 120 cm verringert werden, wenn die geneigte Fläche als Ergänzung zum Hauptweg vorgesehen ist. Die Breite wird zwischen den Handläufen gemessen.

Am oberen und unteren Ende jeder geneigten Fläche ist, unabhängig von deren Länge, ein Absatz mit folgenden Eigenschaften vorzusehen:

- 1° Er misst 150 cm x 150 cm ;
- 2° eine Querneigung oder eine Neigung von 2 Prozent oder weniger.

(2) Ein doppelter Handlauf wird auf jeder Seite der geneigten Fläche sowie auf den Zwischenpodesten angebracht; er entspricht folgenden Bestimmungen:

- 1° Der obere Handlauf befindet sich auf einer Höhe zwischen 85 cm und 90 cm, der untere auf einer Höhe zwischen 70 cm und 75 cm;
- 2° er ist rund, oval oder mit abgerundeten Ecken und einem Kreis mit einem Durchmesser von 3 cm bis 4,5 cm einbeschrieben;
- 3° rund um den Handlauf bleiben mindestens 4 cm frei;
- 4° die Befestigungspunkte befinden sich am unteren Teil des Handlaufs und sind einem Bogen von maximal 90 Grad einbeschrieben;
- 5° die Enden des Handlaufs sind nach unten oder zur Wand hin gebogen;
- 6° der Handlauf ist durch eine besondere Beleuchtung oder einen visuellen Kontrast von seiner Umgebung abgesetzt.

(3) Absteigende Stufen, die sich in der Verlängerung eines Absatzes der Rampe befinden, sind mindestens 90 cm vom Absatz entfernt.

Art. 4. Parken von Kraftfahrzeugen

(1) Jeder zu einem Wohngebäude gehörende Parkplatz im Innen- oder Außenbereich verfügt, unabhängig davon, ob er zur Nutzung durch Bewohner oder Besucher bestimmt ist, über einen oder

mehrere behindertengerecht angepasste Stellplätze, nachfolgend als „behindertengerechte Stellplätze“ bezeichnet, die die Bedingungen von Absatz 2 erfüllen.

Die behindertengerechten Stellplätze befinden sich in der Nähe des Gebäudeeingangs oder des Aufzugs und sind mit diesen über einen barrierefreien Weg gemäß den Artikeln 2 und 5 verbunden.

Die behindertengerechten Stellplätze werden vorrangig Menschen mit Behinderung zugewiesen, die eine barrierefrei zugängliche Wohnung bewohnen.

(2) Die behindertengerechten Stellplätze entsprechen folgenden Bestimmungen:

1° Anzahl:

- a) Es ist mindestens ein behindertengerechter Stellplatz je angefangenen Block von 20 Stellplätzen vorzusehen;
- b) bei mehr als 100 Stellplätzen ist ein zusätzlicher behindertengerechter Stellplatz je Block von 100 Stellplätzen vorzusehen.

2° was die Erkennung bzw. Auffindung anbelangt, so wird, falls Besucherstellplätze vorhanden sind, jeder behindertengerechte Besucherstellplatz mit einer Bodenmarkierung gekennzeichnet.

3° Abmessungseigenschaften:

- a) Ein behindertengerechter Stellplatz entspricht einer horizontalen Fläche mit einer Querneigung von maximal 2 Prozent. Der Belag weist keine Löcher, Spalten oder Risse auf, ist hart und rutschfest und frei von jeglichen Hindernissen;
- b) die Mindestbreite der behindertengerechten Stellplätze beträgt 350 cm. Sie setzt sich aus dem Stellplatz mit mindestens 230 cm und der Transferfläche mit mindestens 120 cm zusammen. Bei mehr als drei behindertengerechten Stellplätzen ist eine gemeinsame Transferfläche für zwei nebeneinanderliegende behindertengerechte Stellplätze möglich. In diesem Fall beträgt die Mindestbreite der Transferfläche 150 cm und die Transferfläche wird mittels einer spezifischen Markierung auf der gesamten Fläche gekennzeichnet. Die Transferfläche befindet sich außerhalb des Weges und des Verkehrs;
- c) die Mindestdiefe der behindertengerechten Stellplätze beträgt 500 cm.

Art. 5. Gebäudezugänge

(1) Das Gebäude-Hauptzugangsgeschoss für Bewohner und Besucher ist in Fortsetzung des barrierefreien Weges im Außenbereich barrierefrei.

Falls das Anbringen der Bewohnernamen sowie von Briefkästen vorgesehen ist, befinden sich diese Informationen und Einrichtungen im Gebäude-Hauptzugangsgeschoss.

Jede Vorrichtung, die dazu dient, den Zugang zum Gebäude zu ermöglichen oder einzuschränken oder sich bei einem Bewohner zu melden, kann von jedem Menschen gefunden, erkannt, erreicht und genutzt werden.

Im Falle einer Vorrichtung, die die Kommunikation zwischen Besucher und Bewohner ermöglicht, ermöglicht diese es einem Bewohnenden, unabhängig von dessen Fähigkeiten mit dem Besucher in Kommunikation zu treten.

(2) Der Zugang zum Gebäude entspricht folgenden Bestimmungen:

1° Erkennung und Auffindung:

- a) Die Haupteingänge des Gebäudes können mittels architektonischer Elemente oder einer Gestaltung unter Verwendung unterschiedlicher oder visuell kontrastierender Materialien leicht aufgefunden bzw. erkannt werden;
- b) jede Vorrichtung, die dazu dient, den Zugang zum Gebäude zu ermöglichen oder einzuschränken oder sich bei einem Bewohner oder beim Pförtner des Gebäudes zu melden, kann mittels eines visuellen Kontrastes oder einer Beschilderung gemäß den in Artikel 14 festgelegten Anforderungen leicht aufgefunden oder erkannt werden und befindet sich nicht in einem dunklen Bereich.

2° Erreichung und Nutzung:

- a) Systeme zur Zugangskontrolle oder zur Kommunikation zwischen Besuchern und Bewohnern sowie die manuellen Bedienungsvorrichtungen entsprechen folgenden Anforderungen:
 - i) Sie befinden sich in einer Entfernung von mehr als 50 cm von einem Innenwinkel zwischen Wänden oder jedem anderen Hindernis, das herannahende Rollstuhlfahrer behindern kann;

- ii) sie befinden sich in einer Höhe zwischen 85 cm und 110 cm;
- b) die Vorrichtung zum Öffnen der Türen kann im "Stehen" und im "Sitzen" benutzt werden;
- c) ist eine Vorrichtung zur automatischen Entriegelung vorhanden, ermöglicht es diese Personen mit eingeschränkter Mobilität, die Tür zu erreichen und den Öffnungsvorgang zu beginnen, bevor die Tür erneut verriegelt wird;
- d) jedes Signal im Zusammenhang mit dem Betrieb der Zugangs- bzw. Zufahrtssysteme ist akustisch und visuell wahrnehmbar;
- e) die Sprechanlagen sind mit einem System ausgestattet, mit dem die Bewohner ihre Besucher auf einem Bildschirm sehen können;
- f) Geräte mit Drop-down-Menü ermöglichen einen Direktruf mittels eines Codes;
- g) um von sehbehinderten Personen gelesen werden zu können, entspricht jede Information den in Artikel 14 festgelegten Anforderungen.

Art. 6. Vertikale Wegführung im Innenbereich in den gemeinschaftlichen Teilen

Falls der Aufzug oder die Treppe vom Eingang oder der Halle des Zugangsgeschosses des Gebäudes aus nicht sichtbar sind, können sie mittels einer geeigneten Beschilderung, die die in Artikel 14 festgelegten Anforderungen erfüllt, aufgefunden werden.

Sind mehrere Aufzüge oder Treppen vorhanden, die jeweils nur zu bestimmten Geschossen führen, hilft diese Beschilderung dem Nutzer bei der Wahl des Aufzugs oder der Treppe, der bzw. die ihn zum gewünschten Ort führt. Bei Aufzügen befinden sich diese Informationen ebenfalls in der Nähe der Rufknöpfe bzw. -vorrichtungen.

Art. 7. Treppen in den gemeinschaftlichen Teilen

(1) Die Treppen in den gemeinschaftlichen Teilen können von allen Menschen sicher genutzt werden, auch wenn eine Unterstützung erforderlich ist. Die Sicherheit der Menschen wird durch Vorkehrungen oder Einrichtungen gewährleistet, durch die Hindernisse auf der gesamten Treppe leichter erkannt werden können und durch die das Gleichgewicht dort leichter gehalten werden kann.

(2) Zu diesem Zweck entsprechen diese Treppen unabhängig davon, ob das Gebäude über einen Aufzug verfügt oder nicht, folgenden Bestimmungen:

1° Abmessungseigenschaften:

- a) Die Mindestbreite zwischen den Handläufen beträgt 120 cm auf der gesamten Länge der Treppe, und zwar auch auf den Treppenabsätzen;
- b) die Stufen entsprechen folgenden Anforderungen:
 - i) Die maximale Höhe der Stufen beträgt 16 cm mit einer Toleranz von 10 Prozent;
 - ii) die Tiefe der Stufen ist der Höhe der Stufen angepasst, und zwar so, dass die Formel $2h + p = 60 \text{ cm bis } 65 \text{ cm}$ eingehalten wird, wobei h die Höhe und p die Tiefe (von „profondeur“, frz. für „Tiefe“) der Stufe in cm bezeichnet;
 - iii) Höhe und Tiefe der Stufen sind im Treppenlauf einer und derselben Treppe gleich;
- c) ein Treppenlauf zählt maximal sechzehn Stufen. Wird diese Zahl überschritten, werden sie von Treppenabsätzen mit einer Tiefe von mindestens 120 cm zwischen den Handläufen unterbrochen.

2° Sicherheit bei der Nutzung:

- a) Die Stufenkanten entsprechen folgenden Anforderungen:
 - i) Sie sind rutschfest;
 - ii) sie stehen nicht hervor;
 - iii) die Kante der ersten und letzten Stufe eines Treppenlaufs verfügt über einen kontrastierenden Streifen, der so breit wie die Stufe ist und eine Tiefe von 4 cm oder mehr aufweist. Zählt die Treppe weniger als vier Stufen, sind diese alle mithilfe dieses kontrastierenden Streifens gekennzeichnet;
- b) mit Ausnahme außen verlaufender Nottreppen besitzen die Treppen volle Setzstufen. Eine Unterschneidung bis 2,5 cm ist bei schrägen Setzstufen zulässig;
- c) die Treppe verfügt über eine Beleuchtungsvorrichtung, die den in Artikel 13 festgelegten Anforderungen entspricht.

3° Erreichung und Nutzung:

- a) Treppe und Treppenabsätze verfügen, unabhängig von ihrer Gestaltung, auf jeder Seite über einen Handlauf;
- b) jeder Handlauf entspricht folgenden Anforderungen:

- i) Er wird in einer Höhe von zwischen 85 cm und 90 cm, gemessen ab der Stufenkante, angebracht;
- ii) er setzt sich 30 cm über die erste und letzte Stufe jedes Treppenlaufs hinaus fort und reicht nicht mehr als 15 cm in die Verkehrsfläche hinein;
- iii) er wird nicht unterbrochen, es sei denn, alternative Mittel, die als Leitelemente oder zur Unterstützung dienen, sind vorhanden;
- iv) er ist rund, oval oder mit abgerundeten Ecken und einem Kreis mit einem Durchmesser von 3 cm bis 4,5 cm einbeschrieben;
- v) beim Handlauf bleiben für die Hand mindestens 4 cm frei;
- vi) die Befestigungspunkte am unteren Teil des Handlaufs sind einem Bogen von maximal 90 Grad einbeschrieben;
- vii) die Enden des Handlaufs sind nach unten oder zur Wand hin gebogen;
- viii) der Handlauf ist durch eine besondere Beleuchtung oder einen visuellen Kontrast von der Wand, an der er befestigt ist, abgesetzt.

Art. 8. Aufzüge in den gemeinschaftlichen Teilen

(1) In jedem Mehrfamilienhaus mit mindestens acht Wohnungen ist der Einbau eines Aufzugs obligatorisch.

Abweichend von Unterabsatz 1 ist der Einbau eines Aufzugs in jedem Mehrfamilienhaus obligatorisch, dessen Wohnungen für die Übertragung oder Vermietung durch einen öffentlichen Bauträger im Sinne des Artikels 16 des geänderten Gesetzes vom 25. Februar 1979 über Wohnungsbeihilfen bestimmt sind, sofern das Gebäude mindestens acht Wohnungen umfasst sowie gemeinschaftliche Räumlichkeiten, die sich in einem anderen Geschoss befinden als die Wohnungen.

(2) Falls das Gebäude über einen Aufzug verfügt, sind sämtliche Geschosse, in denen sich Wohnungen oder gemeinschaftliche Räumlichkeiten befinden, und insbesondere Keller, Vorratsräume und Parkplätze, über den Aufzug erreichbar.

(3) Ein Aufzug kann gleichzeitig von einem Rollstuhlfahrer und dessen Begleitperson benutzt werden.

In der Kabine gibt es Stützvorrichtungen sowie Vorrichtungen, mit denen man mithilfe geeigneter Mittel Informationen zu den Kabinenbewegungen, den Geschossen, wo der Aufzug hält, sowie zum Notrufsystem erhalten kann.

Dank ihrer Eigenschaften und Anordnung können die sich in und außerhalb der Kabine befindenden Bedienelemente von allen Menschen aufgefunden, erkannt und genutzt werden.

(4) Jeder Aufzug entspricht folgenden Bestimmungen:

1° Abmessungseigenschaften:

- a) Die Innenbreite der Kabine beträgt mindestens 110 cm und ihre Innentiefe mindestens 140 cm;
- b) die Kabinentüren befinden sich auf der kurzen Seite der Kabine. Ist eine Tür auf zwei aneinanderstoßenden Seiten vorgesehen, beträgt die Bodenfläche der Kabine mindestens 140 cm x 140 cm;
- c) die freie Durchgangsbreite der Kabinentüren und der auf die Absätze gehenden Türen beträgt mindestens 90 cm.

2° Einrichtung und Beschilderung in der Kabine:

a) Ein Handlauf wird unter Einhaltung folgender Anforderungen angebracht:

- i) Er wird an mindestens einer der Seitenwände der Kabine angebracht;
- ii) der Querschnitt des zu ergreifenden Teils dieses Handlaufs misst zwischen 3 cm und 4,5 cm;
- iii) der freie Abstand zwischen Wand und Handlauf beträgt mindestens 3,5 cm;
- iv) der höchste Punkt des Handlaufs befindet sich in einer Höhe von 90 cm über dem Kabinenboden;
- v) dort, wo sich in der Kabine das Bedienfeld befindet, kann der Handlauf unterbrochen werden, um das Bedienen der Knöpfe oder sonstigen Bedienelemente nicht zu behindern;
- vi) die Enden des Handlaufs sind nach unten oder zur Wand hin gebogen, um eine Verletzungsgefahr zu vermeiden;

b) die Notrufvorrichtung verfügt über visuelle und akustische Signale bzw. Vorrichtungen, die aus folgenden Elementen bestehen:

- i) einem gelben Leuchtpiktogramm als Ergänzung zum akustischen Signal über die Weiterleitung des Notrufs, um mitzuteilen, dass der Notruf erfolgt ist;
- ii) einem grünen Leuchtpiktogramm als Ergänzung zum akustischen Signal mit Fernsprechverbindung, um mitzuteilen, dass der Notruf registriert wurde;
- iii) einer Fernsprechverbindung mit einer den örtlichen Verhältnissen angepassten Lautstärke.

3° Bedienelemente auf den Absätzen und in der Kabine:

- a) Die Bedienungsknöpfe haben einen Durchmesser von mindestens 5 cm, wobei der Abstand zwischen den Knöpfen mindestens 1 cm beträgt. Sie stehen hervor und sind deutlich kontrastierend. Falls es nicht möglich ist, in dem unter Buchstabe b) vorgesehenen Bereich so viele Bedienungsknöpfe anzubringen, wie zur Erreichung sämtlicher Geschosse erforderlich sind, beträgt der Mindestdurchmesser der Bedienungsknöpfe mindestens 2 cm. Sie werden in einem Abstand von mindestens 50 cm zu jeder Ecke oder jeder angrenzenden Wand angebracht. Die auf den Knöpfen angegebenen Informationen können sowohl visuell als auch taktil erfasst werden;
- b) die Bedienungsvorrichtungen werden in einer Höhe von zwischen 85 cm und 110 cm angebracht;
- c) die Etagenknöpfe werden in chronologischer Reihenfolge von unten nach oben oder von links nach rechts angeordnet;
- d) der Knopf zum Wiederöffnen der Tür sowie der Notrufknopf befinden sich im Falle einer vertikalen Anordnung unten und im Falle einer horizontalen Anordnung links. Der Notrufknopf befindet sich über dem Knopf zum Wiederöffnen der Tür;
- e) mit einem Knopf zum Schließen der Tür kann man die Öffnungsdauer der Tür manuell verringern.

4° Erreichung und Nutzung:

- a) Bei den Kabinentüren und den auf die Absätze gehenden Türen handelt es sich um Automatiktüren;
- b) vor den Aufzügen wird eine 150 cm x 150 cm große Bewegungsfläche an der Tür eingerichtet. Die Bewegungsflächen an Türen weisen weder eine Neigung noch eine Querneigung auf; dies gilt jedoch nicht für Bewegungsflächen im Außenbereich, welche eine maximale Neigung von 2 Prozent aufweisen können;
- c) jede nach unten führende Treppe sowie jede nach unten führende Stufe, die sich vor oder seitlich der zu einem Aufzug gehörenden Bewegungsfläche befindet, befindet sich in einem zusätzlichen Sicherheitsabstand von 90 cm zur Bewegungsfläche;
- d) hinten in der Kabine befindet sich ein Spiegel, der ihre gesamte Höhe abdeckt und in einer Höhe von maximal 35 cm über dem Boden anzubringen ist. Von dieser Anforderung befreit sind Aufzüge, bei denen die Kabinen über eine Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von mindestens 150 cm verfügen, sowie solche mit gegenüberliegenden Türen;
- e) der Aufzug verfügt über ein System zur Anpassung der Öffnungsdauer der Türen. Diese Dauer ist abhängig von den Nutzungsverhältnissen des Aufzugs anzupassen. Eine automatische Vorrichtung verhindert jeden physischen Kontakt zwischen dem Nutzer und der schließenden Tür.

Art. 9. Bodenbeläge, Wand- und Deckenputz bzw. -verkleidungen in den gemeinschaftlichen Teilen

Die Bodenbeläge und die Einrichtungen, die sich auf dem Boden der Wege in den gemeinschaftlichen Teilen befinden, erlauben eine sichere Nutzung sowie einen reibungslosen Verkehr. Bodenbeläge sowie Wand- und Deckenputz bzw. -verkleidungen führen zu keinerlei Behinderung.

Zu diesem Zweck weisen Teppiche, unabhängig davon, ob sie gelegt, verlegt oder eingelassen wurden, eine hinreichende Härte auf, um die Fortbewegung eines Rollstuhls nicht zu behindern. Sie führen nicht zu Unebenheiten von mehr als 1 cm.

Art. 10. Türen und Schleusen in den gemeinschaftlichen Teilen

(1) Sämtliche Türen, einschließlich Feuerschutztüren, die sich in den gemeinschaftlichen Teilen befinden oder zu diesen führen, sowie die Eingangstüren zu den Wohnungen sind so gestaltet, dass jeder Mensch hindurchgehen oder -fahren kann und dass sie von jedem Menschen bedient werden

können, und zwar auch im Falle eines komplexen Öffnungssystems. Türen, die zu einem großen Teil verglast sind, können von sehbehinderten Menschen erkannt werden und behindern nicht die Sicht.

Drehflügeltüren und Automatiktüren können gefahrlos benutzt werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 ist, falls eine aufgrund von sicherheitsbedingten Einschränkungen erforderliche Vorrichtung sich mit den Einschränkungen im Zusammenhang mit einer Behinderung oder der Nutzung eines technischen Hilfsmittels als unvereinbar erweist, eine behindertengerechte Tür in der Nähe dieser Vorrichtung vorzusehen, und zwar auch im Falle von Drehtüren, Drehkreuzen oder Zylinderschleusen.

(2) Um den Anforderungen von Absatz 1 zu genügen, entsprechen die Türen folgenden Bestimmungen:

1° Abmessungseigenschaften:

- a) Die Türen bieten einen freien Durchgang mit einer Mindestbreite von 90 cm und einer lichten Höhe von mindestens 205 cm;
- b) die Türen besitzen keine Schwelle;
- c) eine Bewegungsfläche vor der Tür, deren Abmessungseigenschaften in Artikel 11 festgelegt sind, ist vor jeder Tür erforderlich, mit Ausnahme derjenigen, die nur auf eine Treppe ohne gesicherten Wartebereich führen.

2° Erreichung und Nutzung:

- a) Die Türgriffe sind leicht greif- und bedienbar, und zwar im „Stehen“ und im „Sitzen“ sowie von Menschen, die Schwierigkeiten beim Greifen sowie beim Drehen des Handgelenks haben. Ihre Farbe kontrastiert mit dem Türblatt;
- b) die Türgriffe befinden sich in einer Höhe von zwischen 85 cm und 110 cm. Manuell zu öffnende Schiebetüren verfügen auf beiden Seiten der Tür über einen mindestens 40 cm langen senkrechten Bügel, dessen Achse sich in einer Höhe von 105 cm befindet. In geöffneter oder geschlossener Stellung beträgt der Abstand zwischen Türrahmen und Bügel mindestens 4 cm;
- c) falls es seitlich der Tür auf der Seite des Türgriffs keinen Abstand gemäß Artikel 11 gibt, ist die Tür eine automatisch öffnende Tür.

3° Sicherheit bei der Nutzung:

- a) jede automatisch öffnende Tür ist als solche zu kennzeichnen, es sei denn, es handelt sich um eine Schiebetür. Die Öffnungsdauer der Tür erlaubt es jedem Menschen, hindurchzugehen oder zu fahren, und die Tür kann sich nicht wieder schließen, solange sich jemand im Öffnungsbereich der Tür befindet.
- b) Türen, die zu einem großen Teil verglast sind, können in geöffneter oder geschlossener Stellung mithilfe von Elementen erkannt werden, die zur unmittelbaren Umgebung einen visuellen Kontrast bilden und in Artikel 2 Absatz 2 Punkt 3° Buchstabe d) beschrieben wurden;
- c) die maximale Kraft für das Öffnen der Türen beträgt 25 N. Bei Türen mit Türschließer beträgt das maximale Kraftmoment für das Öffnen der Tür 50 Nm. Werden diese Höchstwerte überschritten, ist die Tür eine automatisch öffnende Tür. Bei Feuerschutz Türen mit einem automatischen Schließsystem, das von der Brandmeldeanlage gesteuert wird, ist aufgrund von Sicherheitsanforderungen eine größere Kraft zum Öffnen erlaubt;
- d) im Falle einer automatischen Eingangs-Drehflügeltür ist auf der Seite des Türschwenkbereichs und vor diesem ein genopptes Aufmerksamkeitsfeld vorzusehen. Es wird in einer Entfernung von 30 cm vom Schwenkbereich der Tür eingerichtet. Es ist 60 cm tief und seine Breite deckt die gesamte Breite der Tür ab;
- e) der bewegliche Türflügel zweiflügeliger Feuerschutz Türen wird gekennzeichnet, damit er leicht erkannt und benutzt werden kann.

Art. 11. Bewegungsflächen an Türen

(1) Die Bewegungsflächen an Türen sind frei von jeglichen Hindernissen und weisen weder Neigung noch Querneigung auf, mit Ausnahme der Bewegungsflächen im Außenbereich, bei denen eine maximale Neigung von 2 Prozent erlaubt ist.

Die Bewegungsfläche ist rechteckig.

(2) Für auf dem Weg liegende Drehflügeltüren gilt Folgendes:

1° Zugang von vorn:

- a) Die Breite der Bewegungsfläche an der Tür setzt sich aus einem 50 cm großen Teil seitlich der Tür auf der Seite des Türgriffs und einem 100 cm großen Teil auf der anderen Seite zusammen;

b) die Tiefe wird wie folgt festgelegt:

- i) Falls die Tür durch Drücken geöffnet wird, beträgt die Tiefe der Bewegungsfläche 150 cm;
- ii) falls die Tür durch Ziehen geöffnet wird, beträgt die Tiefe der Bewegungsfläche 120 cm zusätzlich zum Schwenkbereich der Tür.

2° seitlicher Zugang:

a) Die Breite der Bewegungsfläche an der Tür wird wie folgt festgelegt:

- i) Falls die Tür durch Drücken geöffnet wird, beträgt die Breite der Bewegungsfläche 120 cm;
- ii) falls die Tür durch Ziehen geöffnet wird, beträgt die Breite der Bewegungsfläche 150 cm;

b) die Tiefe wird wie folgt festgelegt:

- i) falls die Tür durch Drücken geöffnet wird, setzt sich die Tiefe der Bewegungsfläche aus einem 50 cm großen Teil seitlich der Tür auf der Seite des Türgriffs und einem 120 cm großen Teil auf der anderen Seite zusammen;
- ii) falls die Tür durch Ziehen geöffnet wird, setzt sich die Tiefe der Bewegungsfläche aus der Breite der Tür und einer Verlängerung von 120 cm auf der Seite des Türgriffs zusammen.

(3) Für auf dem Weg liegende Schiebetüren gilt Folgendes:

1° Zugang von vorn:

- a) die Breite der Bewegungsfläche setzt sich aus einem 25 cm großen Teil seitlich der Tür auf der Seite des Türgriffs und einem 100 cm großen Teil auf der anderen Seite zusammen;
- b) die Tiefe beträgt 150 cm.

2° seitlicher Zugang:

- a) die Breite der Bewegungsfläche setzt sich aus einem 25 cm großen Teil seitlich der Tür auf der Seite des Türgriffs und einem 120 cm großen Teil auf der anderen Seite zusammen;
- b) die Tiefe beträgt 120 cm.

(4) Für Türen im Innern eines Zimmers gilt Folgendes:

1° die Breite der Bewegungsfläche an der Tür setzt sich aus einem 50 cm großen Teil seitlich der Tür auf der Seite des Türgriffs und einem 100 cm großen Teil auf der anderen Seite zusammen. Der seitlich der Tür auf der Seite des Türgriffs befindliche Teil kann im Falle einer Schiebetür auf 25 cm verringert werden;

2° die Tiefe der Bewegungsfläche wird wie folgt festgelegt:

- a) bei Schiebetüren oder falls die Tür durch Drücken geöffnet wird, beträgt die Tiefe 120 cm;
- b) falls das Öffnen durch Ziehen erfolgt, beträgt die Tiefe 150 cm.

Art. 12. Einrichtungen sowie Bedienungs- und Dienstleistungsvorrichtungen in den gemeinschaftlichen Teilen

(1) Einrichtungen sowie Bedienungs- und Dienstleistungsvorrichtungen, die sich auf den Wegen im Außenbereich sowie in den gemeinschaftlichen Teilen befinden, können von allen Menschen aufgefunden, erkannt, erreicht und genutzt werden.

Die Anordnung der Einrichtungen stellt kein Hindernis bzw. keine Gefahr für sehbehinderte Menschen dar.

(2) Für die Nutzung durch Bewohner oder Besucher bestimmte Ein- und Vorrichtungen, einschließlich Briefkästen und Bedienungs- und Vorrichtungen der Beleuchtung, entsprechen folgenden Bestimmungen:

1° Erkennung bzw. Auffindung:

- a) Ein- und Vorrichtungen können mittels einer besonderen Beleuchtung oder eines visuellen Kontrastes aufgefunden bzw. erkannt werden;
- b) die Bedienungs- und Vorrichtungen der Beleuchtung sind Tag und Nacht sichtbar.

2° Erreichung und Nutzung:

a) Ein- und Vorrichtungen befinden sich:

- i) in einer Entfernung von mehr als 50 cm von einem Innenwinkel zwischen Wänden oder jedem anderen Hindernis;
- ii) in einer Höhe zwischen 85 cm und 110 cm;

- b) eine Bewegungsfläche erlaubt die Positionierung eines Rollstuhls oder einer Person mit einem oder zwei Stöcken, um eine Einrichtung oder eine Bedienungs- oder Dienstleistungsvorrichtung zu nutzen. Die Bewegungsfläche befindet sich senkrecht unter der Einrichtung oder Bedienungs- bzw. Dienstleistungsvorrichtung und entspricht einem mindestens 90 cm x 120 cm großen Rechteck;
- c) bei genormten Briefkästen betreffen die unter a) und b) vorgesehenen Auflagen jedoch nur einen Kasten je angefangenen Block von fünf Kästen.

Art. 13. Beleuchtung der gemeinschaftlichen Teile

Die Qualität der Beleuchtung – ob künstliche Beleuchtung oder Tageslicht – der gemeinschaftlichen Wegführung im Innen- und Außenbereich ist so, dass der gesamte Weg in einer Weise gestaltet wird, durch die keine Sichtbehinderung entsteht. Bei Wegeabschnitten mit erhöhtem Risiko eines Gleichgewichtsverlusts, bei Zugangsvorrichtungen sowie bei durch die Beschilderung gelieferten Informationen wird auf eine erhöhte Beleuchtungsqualität geachtet. Gemeinschaftliche Räumlichkeiten sind ausreichend beleuchtet.

Verfügt eine Beleuchtungsanlage über eine Zeitschaltuhr, erlischt das Licht allmählich. Bei einer Anlage mit Präsenzsteuerung wird der gesamte betroffene Bereich erfasst und zwei aufeinanderfolgende Erfassungsbereiche müssen sich überschneiden.

Die Lichtquellen werden so ausgeführt, dass jede direkte Blendwirkung auf „stehende“ wie „sitzende“ Nutzer bzw. jede Spiegelung auf der Beschilderung vermieden wird.

Art. 14. Information und Beschilderung

(1) Jede Information wird auf verständliche Weise, sichtbar und lesbar für die Besucher bereitgestellt.

Die für die Besucher bereitgestellten ständigen Informations- und Beschilderungselemente bilden ein Ganzes und schaffen eine kontinuierliche Informationskette auf dem ganzen Weg.

(2) Hinsichtlich der Sichtbarkeit der Informationen gilt Folgendes:

1° Die Informationen werden zusammengelegt;

2° mindestens ein Informationsträger entspricht folgenden Anforderungen:

- a) Er kontrastiert mit seiner unmittelbaren Umgebung;
- b) er kann sowohl im „Stehen“ als auch im „Sitzen“ gesehen und gelesen werden;
- c) er wird so ausgewählt, positioniert und ausgerichtet, dass jede Blendwirkung, jede Spiegelung oder jedes Gegenlicht, die durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung hervorgerufen werden können, vermieden werden;
- d) falls er sich in einer Höhe von weniger als 160 cm befindet, muss es möglich sein, sich ihm auf eine Entfernung von weniger als 100 cm zu nähern.

(3) Hinsichtlich der Lesbarkeit entsprechen die auf diesen Trägern bereitgestellten Informationen folgenden Anforderungen:

1° Sie kontrastieren stark mit dem Hintergrund des Trägers;

2° die Höhe der Schrift ist den Umständen angemessen. Sie hängt von der Wichtigkeit der gelieferten Informationen ab, von der Größe des Raumes und von dem abhängig von diesen Elementen festgelegten Referenzleseabstand. Die Mindestgröße beträgt 1 cm bei einem Leseabstand von 40 cm bzw. ist proportional zum Leseabstand;

3° die Schriftzeichen haben eine konstante Strichstärke, sind serifenlos, weisen keine Ligaturen auf und sind nicht kursiv;

4° die Texte bestehen aus Groß- und Kleinbuchstaben;

5° die Aufschriften sind angemessen beleuchtet.

(4) Hinsichtlich der Verständlichkeit der Informationen für alle Besucher, einschließlich Menschen mit einer psychischen oder geistigen Behinderung, gilt Folgendes:

1° Die Beschilderung verwendet so weit wie möglich Symbole oder Piktogramme;

2° soweit es genormte Piktogramme gibt, sind diese zu verwenden.

(5) Hinsichtlich der Farbe gilt Folgendes:

1° Sie kann dazu beitragen, die Wahrnehmbarkeit der Beschilderung zu verbessern;

- 2° allerdings reichen Unterschiede zwischen Farbtönen oder hinsichtlich der Farbenintensität allein nicht aus, um einen geeigneten visuellen Kontrast zu gewährleisten;
- 3° sie ist kein Informationsträger, mit Ausnahme der Farben, die auf eine Gefahr hinweisen.

(6) Hinsichtlich taktiler schriftlicher Informationen gilt Folgendes:

- 1° Falls Informationen in taktiler Form bereitgestellt werden, sind hierzu der *Code du braille littéraire luxembourgeois* [~Code des Luxemburger Literaturbraille] sowie erhabene Profilschrift oder tastbare Normalschrift zu verwenden;
- 2° die Höhe der erhabenen Profilschrift oder tastbaren Normalschrift beträgt zwischen 0,1 cm und 0,15 cm;
- 3° die Buchstaben und sonstigen Zeichen haben am besten eine konische Form;
- 4° die Schriftgröße beträgt mindestens 1,5 cm.

Art. 15. Sicherheit und Evakuierung

Mehrfamilienhäuser oder Teile von Mehrfamilienhäusern, die unter die Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. Juni 1999 über klassifizierte Einrichtungen fallen, unterliegen hinsichtlich der Evakuierungsbedingungen nur den Vorschriften, die durch Genehmigungsbescheide des Ministers festgelegt wurden, in dessen Zuständigkeitsbereich die Arbeit fällt.

Art. 16. Zugänglichkeitsanforderungen für Wohnungen

Alle Wohnungen entsprechen folgenden Zugänglichkeitsanforderungen:

- 1° Die Eingangstür bietet einen freien Durchgang mit einer Mindestbreite von 90 cm und einer lichten Höhe von mindestens 205 cm;
- 2° die Innentüren bieten einen freien Durchgang mit einer Mindestbreite von 80 cm;
- 3° die Mindestbreite der Wegführung im Innenbereich beträgt 90 cm;
- 4° in der Wohnung ist vor der Eingangstür eine Bewegungsfläche an der Tür vorhanden, deren Abmessungseigenschaften in Artikel 11 Absatz 4 festgelegt sind.

Art. 17. Zusätzliche Anforderungen für 10 Prozent der Wohnungen

(1) Zusätzlich zu den in Artikel 16 beschriebenen Zugänglichkeitsanforderungen sind 10 Prozent der Anzahl der Wohnungen so konzipiert und angeordnet, dass sie für Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sind, wobei diese 10 Prozent sich im Erdgeschoss oder in den mit Aufzug erreichbaren Geschossen befinden. Die Mindestanzahl barrierefreier Wohnungen wird aufgerundet.

Diese Wohnungen entsprechen folgenden Zugänglichkeitsanforderungen:

- 1° Der Wohnbereich der Wohnungen befindet sich auf nur einem Geschoss;
- 2° ab dem Bau sind folgende Abmessungsanforderungen zu beachten:
- a) Die Innentüren bieten einen freien Durchgang mit einer Mindestbreite von 90 cm;
 - b) die Mindestbreite der Wegführung im Innenbereich beträgt 120 cm ;
 - c) die Küche bzw. der als Küche eingerichtete Teil eines Einzimmerappartements bietet einen mindestens 150 cm breiten Durchgang vor den Haus- und Küchengeräten, die dort aufgestellt bzw. eingebaut sind bzw. die aufgrund der Anschluss- und Abflussmöglichkeiten zu erwarten sind, den ortsfesten Möbeln und den Wänden, und dies ohne den Schwenkbereich der Tür;
 - d) mindestens ein Schlafzimmer bietet außerhalb der Schwenkbereichs der Tür und der von einem 160 cm x 200 cm großen Bett in Anspruch genommenen Fläche:
 - i) einen Freiraum mit einem Durchmesser von mindestens 150 cm;
 - ii) einen mindestens 90 cm breiten Durchgang auf den beiden langen Seiten des Bettes und einen mindestens 120 cm breiten Durchgang auf der freien kurzen Seite des Bettes, oder einen mindestens 120 cm breiten Durchgang auf den beiden langen Seiten des Bettes und einen mindestens 90 cm breiten Durchgang auf der freien kurzen Seite des Bettes;
 - e) falls eine Wohnung nur über einen Hauptraum verfügt, ist der 90 cm breite Durchgang nur auf einer langen Seite erforderlich, wobei das Bett an eine Wand gestellt werden kann;
 - f) mindestens ein Badezimmer verfügt über eine barrierefreie mindestens 90 cm breite und mindestens 120 cm lange ebenerdige Dusche. Dieses Zimmer bietet einen hindernisfreien

Bereich mit einem Durchmesser von mindestens 150 cm. Die Tür des Zimmers kann nicht nach innen geöffnet werden;

- g) mindestens ein Toilettenraum bietet einen barrierefreien Freiraum, der für eine Person mit eingeschränkter Mobilität zugänglich ist. Der Transferbereich beim Klosettbecken ist, gemessen ab dessen Achse, auf einer Seite mindestens 110 cm und auf der anderen Seite mindestens 43 cm breit und erstreckt sich über mindestens 120 cm vor dem Klosettbecken. Keine andere ortsfeste Einrichtung darf in diesen Bereich hineinreichen. Die Tür des Raumes kann nicht nach innen geöffnet werden. Bei der Lieferung, d.h. bei der Schlüsselübergabe, kann dieser Bereich für andere Zwecke genutzt werden, wobei der genannte Bereich bei der Toilette jedoch durch einfache Maßnahmen wiederhergestellt werden können muss.

(2) Jeder Balkon, jede Loggia bzw. jede Terrasse verfügt über mindestens einen Zugang von einem Wohnraum aus, wobei dieser Zugang folgenden Bestimmungen entspricht:

- 1° der Zugang verfügt über einen mindestens 90 cm breiten freien Durchgang;
- 2° um die durch die Schwelle der Fenstertür bedingte Unebenheit zu minimieren, ist die Schwelle mindestens einer zum Balkon führenden Tür oder Fenstertür höchstens 2 cm hoch;
- 3° um die Höhe der Unebenheit auf der Außenseite auf 2 cm oder weniger zu begrenzen, wird ab der Lieferung eine Vorrichtung zum Anheben der Bodenhöhe wie ein Gitterrost, Platten auf Stelzlagern oder jede andere gleichwertige Vorrichtung eingebaut. Im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften wird die Höhe des Geländers ab der zugänglichen Oberfläche gemessen.

Art. 18. Bei Bezugnahmen zu verwendender Titel

Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung erfolgen wie folgt: „Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2023 über die Zugänglichkeit für alle von Mehrfamilienhäusern“.

Art. 19. Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Art. 20. Bestimmung zur Durchführung

Unser Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt, ist mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt, die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht wird.

*Die Ministerin für
Familie und Integration*
Corinne Cahen

Nan, den 8. Februar 2023
Henri

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich der im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichter französischer Text ist maßgebend.

Titel des französischen Originaltextes:

Règlement grand-ducal du 8 février 2023 relatif à l'accessibilité à tous des bâtiments d'habitation collectifs portant exécution de l'article 4 de la loi du 7 janvier 2022 portant sur l'accessibilité à tous des lieux ouverts au public, des voies publiques et des bâtiments d'habitation collectifs.